



Bern, Februar 2009

---

# **Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz**

## **Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
1.1	Gegenstand der Vernehmlassung.....	2
1.2	Vernehmlassungsverfahren .....	2
<b>2</b>	<b>Auswertung der Stellungnahmen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Übersicht.....	3
2.2	Negative Stellungnahmen .....	4
2.3	Positive Stellungnahmen.....	5

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Gegenstand der Vernehmlassung

Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens war die Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202). Die Vorlage sieht vor, dass Artikel 6 GKG mit einem neuen Absatz 3 folgenden Inhalts ergänzt wird:

*Wenn die Wahrung wesentlicher Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Bewilligungen verweigern.*

Das GKG gibt dem Bundesrat nur die Kompetenz, internationale Entscheide umzusetzen, nicht jedoch autonome Exportkontrollmassnahmen zu treffen. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist dies auch völlig unproblematisch. In heiklen Fällen hat die Bewilligungsbehörde bisher den Exporteuren nahegelegt, auf eine Ausfuhr zu verzichten (*moral suasion*). Den Bedenken der Behörden wurde bis anhin stets gefolgt, die Situation bleibt jedoch aus Sicht des Bundesrates unbefriedigend.

## 1.2 Vernehmlassungsverfahren

Am 22. Oktober 2008 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz. Das Verfahren dauerte bis zum 31. Januar 2009.

Zur Vernehmlassung wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere interessierte Kreise eingeladen. Insgesamt sind 46 Antworten eingegangen, davon verzichteten 3 auf eine inhaltliche Stellungnahme.

	Zur Vernehmlassung eingeladen	Eingegangene Antworten
Kantone (inkl. KdK)	27	25
Politische Parteien	15	5
Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete	3	1
Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Interessierte Kreise	4	3
Spontane Stellungnahmen (nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen)	–	8
Total	57	46

## 2 Auswertung der Stellungnahmen

### 2.1 Übersicht

Teilnehmende	Abkürzung	Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme	Einverstanden (ganz oder mit Vorbehalten)	Ablehnend
Kantone		1	21	3
Aargau	AG		X	
Appenzell Innerrhoden	AI		X	
Basel-Landschaft	BL		X	
Basel-Stadt	BS		X	
Bern	BE		X	
Freiburg	FR		X	
Genf	GE		X	
Glarus	GL		X	
Graubünden	GR	X		
Jura	JU		X	
Luzern	LU		X	
Neuenburg	NE		X	
Nidwalden	NW		X	
Obwalden	OW		X	
Schaffhausen	SH			X
Schwyz	SZ		X	
Solothurn	SO			X
St. Gallen	SG		X	
Thurgau	TG		X	
Tessin	TI		X	
Uri	UR		X	
Waadt	VD		X	
Wallis	VS		X	
Zug	ZG		X	
Zürich	ZH			X
Politische Parteien		1	2	2
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP		X	
Christlich-soziale Partei	CSP	X		
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP			X
Schweizerische Volkspartei	SVP			X
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP		X	
Gesamtschweizerische Dachverbände		1	2	2
economiesuisse	economiesuisse			X
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz		X	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB		X	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV			X
Schweizerischer Städteverband	SSV	X		

Teilnehmende	Abkürzung	Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme	Einverstanden (ganz oder mit Vorbehalten)	Ablehnend
Übrige Teilnehmende		0	4	7
ACUTRONIC Schweiz AG, Bubikon	Acutronic			X
Aerosuisse	Aerosuisse			X
Amnesty International, Schweizer Sektion	Amnesty International		X	
Arbeitskreis Sicherheit und Wehrtechnik	asuw			X
Centre Patronal	Centre Patronal			X
Groupe Romand pour le Matériel de Défense et de Sécurité	GRPM			X
Gruppe für eine Schweiz ohne Armee	GSoA		(X)	
Pilatus Flugzeugwerke AG, Stans	Pilatus		X	
Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband	SBV			X
Swissmem	Swissmem			X
Textilverband Schweiz	TVS		X	

## 2.2 Negative Stellungnahmen

Als negative Stellungnahmen werden solche betrachtet, welche die Vorlage ablehnen und ersatzlos streichen wollen.

Drei Kantone (**SH, SO, ZH**), zwei Parteien (**FDP, SVP**) und aus der Wirtschaft zwei gesamtschweizerische Dachverbände (**economiesuisse, SGV**) sowie sieben weitere Teilnehmende (**Acutronic, Aerosuisse, asuw, Centre Patronal, GRPM, SBV, Swissmem**) lehnen die Vorlage ab.

Die in den Stellungnahmen angeführten Gründe für die ablehnende Haltung können grob in folgende Kategorien zusammengefasst werden:

- Bestehende Regelung hat sich bewährt und funktioniert.  
(SH, SO, ZH, FDP, SVP, economiesuisse, SGV, Acutronic, Aerosuisse, asuw, Centre Patronal, GRPM, SBV, Swissmem)
- Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung genügt, damit der Bundesrat heikle Ausfuhrgesuche ablehnen kann.  
(SBV, FDP, SVP, economiesuisse, asuw, Centre Patronal, GRPM, Swissmem)
- Offene Formulierung führt zu Rechtsunsicherheit. Ermessensspielraum ist zu gross.  
(FDP, SVP, economiesuisse, SGV, Acutronic, Aerosuisse, asuw, Centre Patronal, GRPM, GSoA, Swissmem)
- Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit ist zu befürchten bzw. Standortvorteil soll erhalten bleiben.  
(SH, SO, FDP, SVP, economiesuisse, SGV, Aerosuisse, asuw, GRPM, Swissmem)

- Mehr Bürokratie bzw. Verlust von Effizienz: Bewilligungsverfahren könnte komplizierter und zeitlich aufwendiger werden.  
(SVP, economiesuisse, Aerosuisse, asuw, GRPM, Swissmem)
- Falsches Zeichen angesichts der sich verschlechternden Wirtschaftslage.  
(SVP, SGV)

## 2.3 Positive Stellungnahmen

Als positive Stellungnahmen gelten diejenigen, die den Vorschlag ganz unterstützen oder sich grundsätzlich damit einverstanden erklären, aber noch bestimmte Vorbehalte haben oder Ergänzungen wünschen.

Die Kantone begrüßen die Vorlage grossmehrheitlich (21 positive gegenüber 3 negativen Stellungnahmen). Ohne Vorbehalte, aber zum Teil mit Anmerkungen, unterstützen die Kantone **AG, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, TG, TI, VD** und **VS** das Vorhaben. **LU** findet die Lösung grundsätzlich zweckmässig, bedauert aber, dass mit der Formulierung «wesentliche Landesinteressen» ein grosser Ermessensspielraum offen stehe und wünscht entsprechende weiterführende Hinweise in den Erläuterungen. **GE** wünscht eine Präzisierung durch klare und objektive Kriterien und verweist als Beispiel auf die Kriterien von Artikel 5 der Kriegsmaterialverordnung (SR 514.511). **OW** gibt zu bedenken, dass zu den wesentlichen Interessen des Landes auch wirtschaftliche Interessen und regionalpolitische Aspekte gehören und zu berücksichtigen seien. **BS** befürwortet die Vorlage, die nur in Notfällen Anwendung finden soll, meint aber, dass die geringe Anzahl von Fällen eher gegen eine Erweiterung der Kriterien sprechen würde. **BL** teilt die Meinung des Bundesrates, dass Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht herangezogen werden könne und deshalb ein Regelungsbedarf bestehe. **VD** begrüsst, dass eine Annäherung an den Regelungsstand der Europäischen Union und anderer Teilnehmerstaaten der Vereinbarung von Wassenaar herbeigeführt werde, möchte aber eine zurückhaltende Anwendung der Neuregelung, analog zu derjenigen des Verfassungsartikels.

Einige Teilnehmende (**NW, SZ, UR, ZG, Pilatus**) geben zu bedenken, dass aus ihrer Sicht der Anwendbarkeit von Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung in heiklen Fällen nichts entgegenstehe, sie aber dennoch grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden seien bzw. damit leben könnten. Sie betonen, dass die Neuregelung nur in Notfällen und zur Wahrung wesentlicher Interessen der Schweizerischen Eidgenossenschaft *als Ganzes* – und nicht einzelner Departemente oder Organisationen – angewendet werden dürfe. Die Kantone **NW, SZ, UR** und **ZG** fordern zudem, dass die betroffenen Kantone in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Zwei Parteien (**CVP, SP**) und drei Organisationen aus der Wirtschaft (**KV Schweiz, SGB, TVS**) unterstützen das Revisionsvorhaben voll und ganz.

**Amnesty International** begrüsst die zusätzliche Handhabe für eine Bewilligungsverweigerung, bedauert aber gleichzeitig den grossen Ermessensspielraum der Neuregelung. **Amnesty International** fordert die Streichung des Wortes «wesentlicher» (...Wahrung *wesentlicher* [der] Interessen des Landes...) und bedauert, dass der Bundesrat nicht die Gelegenheit genutzt habe, das GKG um ein Kriterium zu ergänzen, das eine Ausfuhr verbietet, wenn der Empfängerstaat Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt (analog Art. 5 Abs. 2 Bst. b der Kriegsmaterialverordnung).

Die Stellungnahme der **GSoA** lässt sich insoweit als positiv werten, als dass sie grundsätzlich eine Überarbeitung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung begrüsst. Die Vernehmlassungsvorlage erachtet sie aber als ungenügend und inkonsequent. Sie bemängelt insbesondere den grossen Ermessensspielraum des Bundesrates und fordert mindestens die Aufnahme von menschenrechtlichen, friedens- und entwicklungspolitischen Kriterien.